

Soweit vereinbart gelten:

Besondere Bedingungen für die Glasversicherung

(VH_qm_BBV_GL_202204; Stand: 01.04.2022)

- § 1 Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung
- § 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 3 Versicherte Sachen
- § 4 Versicherte Kosten
- § 5 Versicherungsort
- § 6 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung
- § 7 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

§ 1 Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Haushaltsglasversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2018 - Quadratmetertarif)
- diese geschriebenen Bedingungen.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Die Leistung erfolgt in Naturalersatz, sofern sich aus § 6 Nr. 2 nichts anderes ergibt.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
 - b) Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheibenisolierverglasungen;
3. Die Versicherung erstreckt sich außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden.

§ 2a Brand, Blitzschlag, Explosion

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden durch Zerbrechen, die durch
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Lösch-/Rettungsmaßnahmen bei den oben erwähnten Ereignissen verursacht wurden.
2. Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie (Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab) sind ausgeschlossen.

§ 2b Landfriedensbruch

Es wird klargestellt, dass Schäden, verursacht durch Landfriedensbruch, mitversichert sind.

§ 2c Schäden durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien

Klarestellt wird hiermit, dass der Versicherer auch Ersatz für Schäden durch Zerbrechen) leistet, die durch Farbanstriche, Lichtfilterlacke oder Folien an den versicherten Scheiben verursacht werden.

§ 2d Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Der Versicherer leistet bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen der Scheibe vorliegt.

§ 3 Versicherte Sachen

1. Versichert sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen, auch aus Kunststoff, Glasbausteine sowie
 - a) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas;
 - b) Scheiben und Platten aus Kunststoff;
 - c) Platten aus Glaskeramik;
 - d) Glasbausteine und Profilbaugläser;
 - e) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
 - f) künstlerisch bearbeitete Verglasungen
 - g) Sonnenkollektoren
 - h) Glas- und Glaskeramikoberflächen und -scheiben von Haushaltsgeräten und Haushaltsgroßgeräten inkl. Elektronik und Rahmen, sofern das defekte Glas nur zusammen mit der Elektronik und/oder dem Rahmen getauscht werden kann (beispielsweise Backofentüren, Induktionskochflächen, Ceran-Kochflächen, Dunstabzugshauben)
 - i) Aquarien/Terrarien
 - j) Verglasungen in Gartenhäusern bzw. der Gewächshäuser, die nicht gewerblich genutzt werden
 - k) Wintergärten.
2. Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
- Glasoberflächen von Photovoltaikanlagen
- optische Gläser
- Hohlgläser
- Beleuchtungskörper
- Handspiegel.

§ 4 Versicherte Kosten

1. Der Versicherer ersetzt
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte;
 - b) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);
 - c) Aufwendungen für das Abfahren von Glas und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten). Die Kosten sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert. Im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch Aufräumungs- und Abbruchkosten.
 - d) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert; (z.B. Kran- oder Gerüstkosten). Die Kosten sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert
 - e) die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den unter § 3 Nr. 1 genannten versicherten Sachen. Die Kosten sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert
 - f) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.). Die Kosten sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert

- g) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz und Alarmeinrichtungen. Die Kosten sind bis 3.000,00 Euro auf erstes Risiko mitversichert

§ 3a Kosten für die Abwendung, Minderung und Ermittlung des Schadens

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
 - a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen.
 - c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - d) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
 - a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
 - b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

§ 5 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.
2. Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden.
3. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

§ 5a Wohnungswechsel

- a) Bei einem Wohnungswechsel innerhalb Deutschlands gilt die Versicherung auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Ablauf von vier Monaten ab Beginn des Umzugs besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
- b) Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel nach Beendigung des Umzugs dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Der Beitrag wird ggf. ab Beginn des Umzugs dem neuen Versicherungsumfang angepasst.

§ 5b Arbeitszimmer

Versicherungsort sind auch Räume einer Wohnung, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, sofern sich diese Räume innerhalb der Wohnung befinden und keinen separaten Zugang haben.

§ 6 Naturalersatz; Entschädigung; Unterversicherung

1. Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (§ 3) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).
Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Notverglasungen und Notverschalungen nach § 4 Nr. 1 b können vom Versicherungsnehmer in Auftrag gegeben werden.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn
 - a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist,
 - b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z.B. Versicherungssumme, Glasflächen) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält, wie die zuletzt berechnete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis der tatsächlichen Umstände zu zahlen gewesen wäre (Unterversicherung),
Restwerte werden angerechnet.
3. Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
 - a) gemäß § 4, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (§ 4 Nr. 2 a);
 - b) die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
4. Ersetzt werden gemäß § 4 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten gemäß § 4 Nr. 2 höchstens der vereinbarte Betrag.
5. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 4 gelten Nr. 2 b und c entsprechend.
6. Bei Versicherung auf Erstes Risiko gelten die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 75 VVG) nicht.

§ 7 Reparaturauftrag für Fenster- und Türscheiben durch den Versicherungsnehmer

1. Für zerbrochene Fenster- und Türscheiben der Versicherungsräume kann der Versicherungsnehmer, um die Wiederherstellung zu beschleunigen, abweichend von § 6 den Reparaturauftrag an den Verglasungsbetrieb selbst erteilen.
2. Unberührt bleiben die Obliegenheiten, z.B.
 - den Schaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen,
 - die Reparatur kostengünstig durchführen zu lassen.